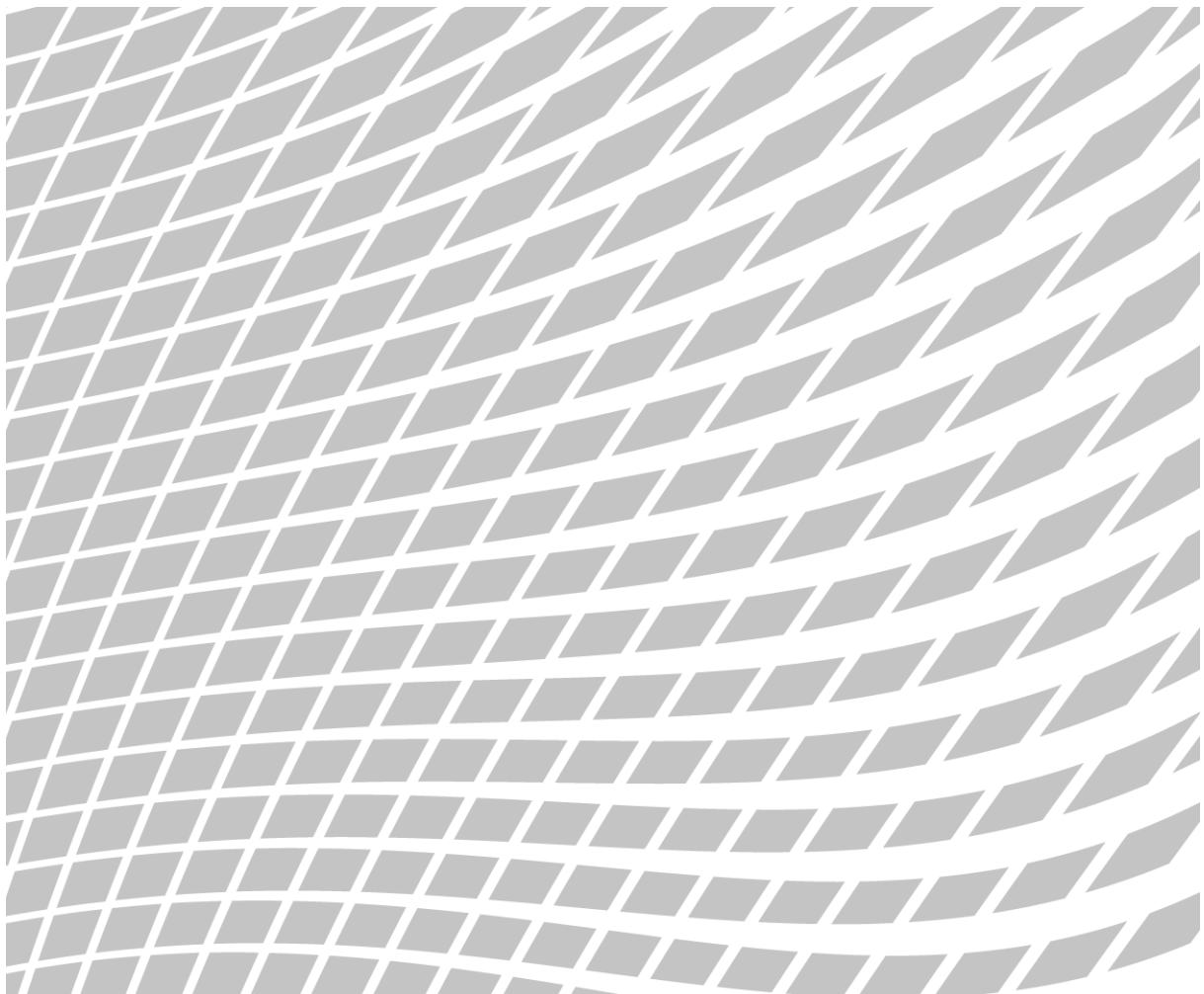


8. Mai 2012

Entwurf Versicherungskonkursverordnung-FINMA

Kernpunkte



Ausgangslage

Seit dem 1. September 2011 ist die FINMA zuständig für die Konkureröffnung und -durchführung in Bezug auf die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG; SR 961.01) unterstehenden Versicherungsunternehmen.

Das VAG regelt das Konkursverfahren nur rudimentär. Die vorliegende Verordnung soll das Gesetz dementsprechend ergänzen.

Ziele

Ein **rasches Konkursverfahren**: Das Verfahren wird beschleunigt, indem gewisse Verfahrensschritte und Rechtsbehelfe nicht zwingend vorgesehen oder sogar eliminiert sind.

Ein **effizientes Konkursverfahren**: Das Konkursverfahren wird effizient, indem der FINMA bzw. dem Konkursliquidator verschiedene auf Versicherungsunternehmen zugeschnittene Instrumente zur Verfügung gestellt werden.

Der **Schutz der Versicherungsnehmer**: Insbesondere durch die Kollozierung vor der ersten Klasse und die Möglichkeit der Vorwegbefriedigung der Versicherungsnehmer wird deren Schutz gewährleistet.

Die **Rechtssicherheit**: Das Festhalten des Ablaufs des Konkursverfahrens sowie der das VAG konkretisierenden Ausführungsvorschriften in der Verordnung dient der Transparenz. Das Vorgehen der FINMA im Fall eines Konkursverfahrens wird durch diese Verordnung für alle Beteiligten vorhersehbar.

Wesentliche Eckpunkte der Verordnung

Mit dem E-BIV-FINMA existiert bereits eine Verordnung, welche in einem Teil das Konkursverfahren über bestimmte, von der FINMA beaufsichtigte Finanzintermediäre regelt. Angesichts der sachlichen Nähe dient der entsprechende Teil des E-BIV-FINMA daher als Basis für den E-VKV-FINMA.

Die Verordnung erlaubt ein flexibles Verfahren, zugeschnitten auf die Bedürfnisse des im Einzelfall zu liquidierenden Instituts.

Die Versicherungsnehmer und andere Gläubiger sind unabhängig von ihrem jeweils in- oder ausländischen Domizil sowie unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit untereinander gleichgestellt.

Forderungen, welche durch gebundenes Vermögen sicherzustellen sind, werden vor der ersten Klasse gemäss Art. 219 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) kolloziert.

Die Auszahlung der Dividende an Versicherungsnehmer zur Begleichung von Forderungen, die durch das gebundene Vermögen sichergestellt sind, kann ganz oder teilweise vor Rechtskraft des Kollokationsplans erfolgen.

Die Verordnung hat für die Versicherungsunternehmen keine organisatorischen Anpassungen oder Umstellungen zur Folge, da sich die neuen Bestimmungen einzig gegen konkursrechtlich zu liquidierende Institute richten. Entsprechend werden mit dem Inkrafttreten der Verordnung für die der FINMA unterstellten Institute keine zusätzlichen Kosten anfallen.